



Fachbeitrag Artenschutz

Geplantes Vorhaben: B-Planung „Ehemaliger Bahndamm/ Bahnwerk“

Auftraggeber: Stadt Neustrelitz
Amt f. Stadtplanung/Grundstücksentwicklung
z.Hd. Herrn A. Zimmermann
W.- Riefstahl-Platz 3
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer: Schuchardt Umweltplanung GmbH
Ernst-Alban-Straße 9
17192 Waren (Müritz)
info@schuchardt-umweltplanung.de



Bearbeitungsstand: 12.12.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
Anlass und Aufgabenstellung.....	3
Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen.....	5
Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna.....	5
2. Beschreibung des Eingriffsraumes.....	9
Angewendete Untersuchungsmethodik.....	11
3. Darstellung der Ergebnisse und Methodiken bei der Geländeuntersuchung.....	13
4. Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG 14	
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen	16
Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3.....	16
Begleitende Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen auf dem gesamten Vorhabenbereich.....	17
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	17
7. Zusammenfassung	18
8. Quellenverzeichnis	19

Verwendete Technik & Materialien für die Geländearbeit:

Fernglas Carl Zeiss Jena 8x56
Spektiv Zeiss Victory DiaScope 85 T FL mit Vario-Okular 20-75 x
Nachtsichtgerät, BSF BAT 1 und 2

Verwendete Software:

Microsoft Office (Word)
Quantum GIS
Adobe Pdf-Creator
Adobe Pdf-Reader

Verwendetes Kartenmaterial:

OpenStreetMaps, GoogleMaps 2023

**Ansprechpartner für den vorliegenden Bericht:**

Jens Geißler, Sigrid Hoffmann und Marika Schuchardt

Abkürzungsverzeichnis

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
RL MV/D	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland
Abb.	Abbildungen
Tab.	Tabelle
EG-VO 338/97:	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV	Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV An. 1 Sp. 3	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung



1. Einführung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustrelitz plant im sogenannten B-Plangebiet „Ehemaliger Bahndamm/ Bahnwerk“ die Neuerschließung des Bahnwerks und diesem Zuge auch die Aktivierung zusätzlicher Gewerbeflächen. Der Gebäudebestand soll grundsätzlich erhalten bleiben, muss jedoch wieder modernisiert und saniert werden. Da die mögliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen könnte, um potenzielle Gefährdungen der Fauna zu erkennen und darauf aufbauend einschätzen, verhindern bzw. abschwächen zu können, wurde zunächst einführende fachkundige Begehung des geplanten Vorhabenbereiches vorgenommen und im Folgenden aus den Vor-Ort erworbenen Erkenntnissen eine artenschutzrechtliche Prüfung verfasst.



Dementsprechend soll seitens der Auftraggeberin den möglichen Konflikten bezüglich der aktuellen Planung Erörterungsraum gegeben werden und schlussendlich der Verhinderung bzw Verminderung von möglichen Eingriffsfolgen dienen.

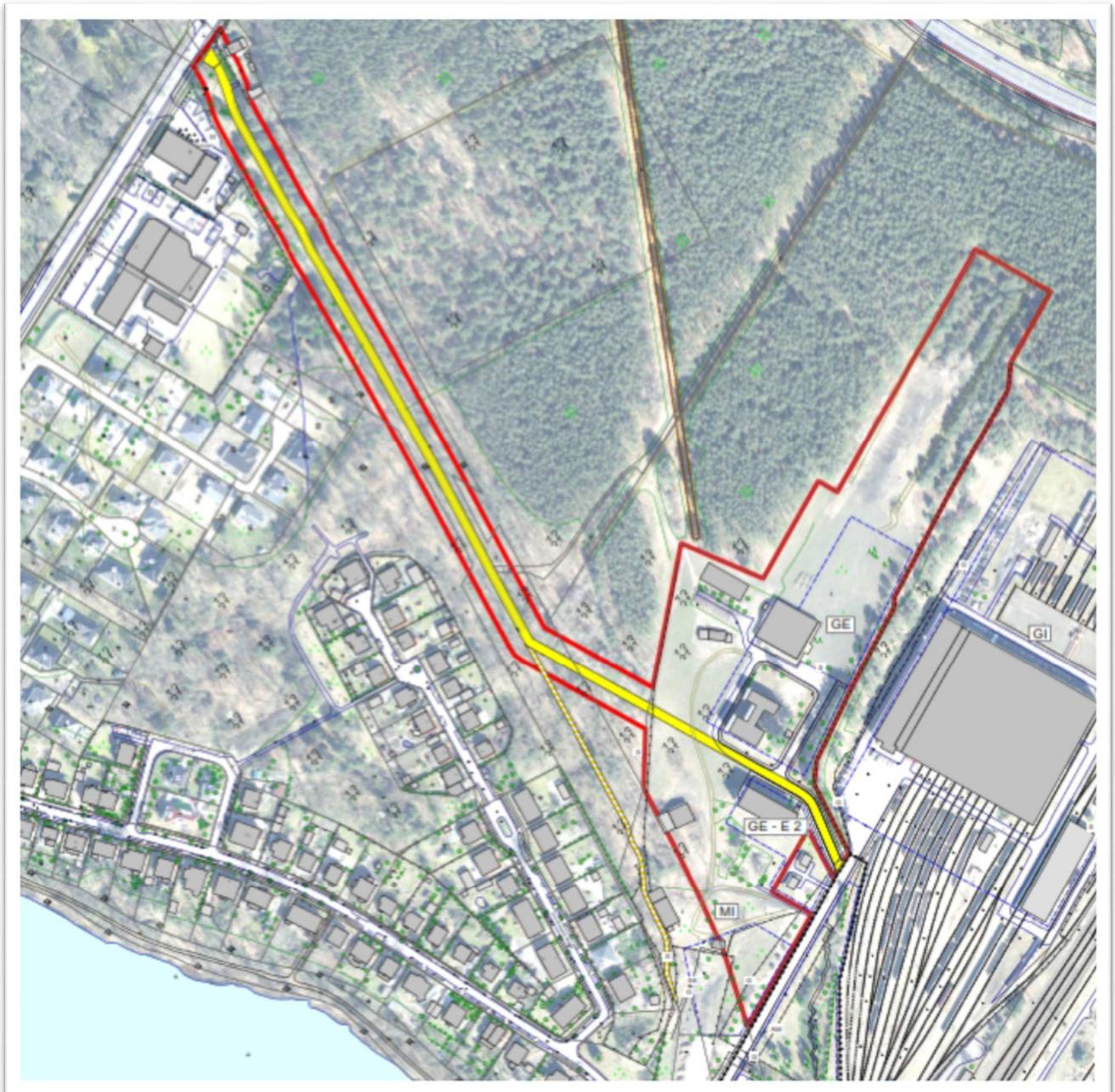


Abbildung 1 Geplantes Vorhaben



Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bebauung, zusätzlichen Befahrungen, im Rahmen der Modernisierung von Gebäuden, der Fällung von Gehölzen und der Baufeldberäumung sind durch die wieder auflebende Nutzung des Geländes unterschiedliche projektbezogene Wirkungen zu berücksichtigen. Nachfolgend werden Wirkungen aufgezeigt, die kurzfristig während der Umsetzung des Vorhabens (baubedingten Wirkfaktoren), dauerhaft durch den Bau (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie im Laufe der Bewirtschaftung (betriebsbedingte Wirkungen) des geplanten Vorhabens auftreten können.

Baubedingt

- kurzzeitige Nutzung von Standorten durch Ablagerung oder Befahrung
- Störung durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle
- Vergrämung durch kurzzeitigen/langfristigen Lebensraumverlust aufgrund erheblicher Störungen, Modernisierung, Sanierung, Rückbau
- Tötung durch Bauaktivitäten wie Befahrung, Fällung, Abriss etc.

Anlagebedingte

- Lebensraumverlust

Betriebsbedingte

- Wieder auflebende Nutzung, zusätzliche Befahrung

Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna

Nachfolgend wurden aus dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (Büro FROELICH & SPORBECK Potsdam /Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010) vorhabenbezogen, relevante Verbotstatbestände entnommen, die bezüglich der zu untersuchenden Arten, im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, berührt werden könnten. Unterschieden wird nachfolgend grob in europarechtliche, bundesweite und landesweite Vorgaben.

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der

Fachbeitrag Artenschutz

B – Plan „Ehemaliger Bahndamm/ Bahnwerk“ in Neustrelitz



Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

1. Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.



Bundesweite Vorgaben - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Möglich ist dies:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,



3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Vorgaben des Landes - Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.





2. Beschreibung des Eingriffsraumes

Im betrachteten Plangebiet ist ein zunehmend verfallender Gebäudekomplex unterschiedlicher Struktur und Ausdehnung vorzufinden. Die geplante Zufahrt soll von der Hohenzieritzer Straße (Höhe Aral Tankstelle) über einen bereits vorhandenen Waldweg eingerichtet werden. Zudem sind auf dem Gelände weitere Wirtschafts-Versorgungsanlagen und Grünraum unterschiedlicher Struktur (Waldrandbereich, Einzelgehölze und gemähte Grünanlage sowie eine legale/illegale Kompostanlage) und je nach Bodenverhältnissen verschiedenster Vegetation mit unterschiedlichsten Blühaspekten vorgefunden worden. Das Gelände wurde im Verlauf des aktuell betrachteten Untersuchungszeitraumes in unterschiedlicher Intensität „gepflegt“. – Zeitweilig ist der Vandalismus auf dem Gelände über den Betrachtungszeitraum stark vorangeschritten. – Zu unterschiedlichen Tageszeiten / auch nachts fanden sich Jugendtrupps unterschiedlichen Alters auf dem Gelände ein, da das Gelände auch von hinten über den Waldeingang frei zugänglich ist. Ebenso wurde zunehmend Abfall insbesondere Grünschnitt durch umgebend ansässige Personenkreise auf dem Gelände belassen. So machte das Gelände am Anfang der Untersuchung einen noch – den Umständen entsprechend- recht sortierten Eindruck, - zum Ende hin zeigte sich immer mehr Zerstörung und Müllablagerung und das Gelände wirkt nun zunehmend ungepflegt.

Eindrücke zum Zeitpunkt der Begehung finden sich in der nachfolgenden Fotostrecke.







Angewendete Untersuchungsmethodik

Gemäß Beauftragung seitens des AG wurden mehrere eintägige Betrachtungen des Habitats und der Lebensraumqualität durchgeführt und dabei artbezogenen Daten zu unterschiedlichen Tageszeiten mit Blick auf unterschiedliche Artengruppen erhoben.

Die stichprobenartige Bestandssuche/-erfassung erfolgte durch eine jeweilige artspezifische systematische flächige Begehung des Geländes. Es wurde gezielt auf planungsrelevante Vorkommen der Arten der Gruppen Avifauna, Herpetofauna sowie der Chiroptera geachtet. Zudem wurde der Baum- und Gebäudebestand bezüglich der Habitatqualität bewertet und auf vorkommende Individuen der unterschiedlichen Arten untersucht.

Die Termine wurde im Verlauf der Jahreszeiten des betrachteten Untersuchungszeitraumes bei möglichst heiterer Witterung und warmen Temperaturen sowie mäßigen Windverhältnissen durchgeführt.



Die Geländebegehungen und Suche nachfolgenden Artengruppen fanden an den folgenden Terminen statt:

Lfd Nr	Datum	Witterung	Untersuchte Artengruppe	Bemerkung
1	17.04.24	Sonnig, beständig 1 bis 9 C°	BV	Gebäudekontrolle
2	25.04.24	Wolkig um 12 C°	BV	Neuer Müll
3	10.05.24	Sonnig, trocken bis 21 C°	BV, Reptilien und Fledermäuse	Gebäudekontrolle, weitere Zerstörung an Gebäudeteilen, Jugendliche verschiedentlich auf dem Gelände
4	26.05.24	Sonnig, trocken bis 25 C°	BV und Fledermäuse	
5	08.06.24	Sonnig, trocken bis 24 C°	BV, Reptilien und Fledermäuse	Jugendliche auf dem Gelände
6	20.06.24	Sonnig, trocken bis 26 C°	BV und Fledermäuse	Jugendliche verschiedentlich auf dem Gelände, weiterer Grünschnitt,
7	02.07.24	Wechselhaft mit Niederschlag 15 bis 23 C°	BV, Reptilien und Fledermäuse	Gebäudekontrolle, Jugendliche verschiedentlich auf dem Gelände, weiterer Vandalismus
8	24.07.24	Wechselnd bewölkt ohne Niederschlag 15 bis 23 C°	BV und Fledermäuse	Jugendliche verschiedentlich auf dem Gelände
9	12.08.24	Sonnig, trocken bis 27 C°	Reptilien, Fledermäuse	
10	25.09.24	Wolkig bis bedeckt bis 15 C°	Reptilien, Fledermäuse	



3. Darstellung der Ergebnisse und Methodiken bei der Geländeuntersuchung

An den in Kapitel 1.5 dargestellten Terminen erfolgte eine systematische Suche und Dokumentation von Hinweisen zu Artenvorkommen der planungsrelevanten Fauna des Eingriffsortes.

Die Bestandserfassungen folgten den gültigen Methodenstandards der jeweiligen Artengruppe.

Bezüglich der **Herpetofauna** wurde eine flächige Suche vorgenommen. Es wurde das Gelände ab den späten Vormittagsstunden begangen, nach sonnenbadenden Tieren und „verdächtigen“ Bewegungen in der Vegetation geachtet. Offenbodenstellen wurden auf Spuren von vorüberlaufenden/ kriechenden Tieren geachtet. Es wurden im Juni und August je eine Ringelnatter und im Mai und Juni je zwei Zauneidechsen im Bereich der Sporthalle am „Komposthaufen“ entdeckt. Amphibien wurden im Zeitraum der Geländeerfassung nicht entdeckt.

Vorkommende **Fledermausarten** nutzen das Gelände und die umgebenden Waldrandbereiche (auch geplante Zufahrt) ausgiebig zur Nahrungssuche, solitäre Gehölze im weiteren Umfeld. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Plattenbauten ganzjährig als Ruhe- und Vermehrungsstätte dienen können, da erste Sichtungen in der Abenddämmerung aus diesen Richtungen zu verzeichnen waren. Eine konkrete Analyse war aufgrund der Unfallgefahr in den Gebäuden sowie der immer wieder anzutreffenden Personen auch in den Nachtstunden aus Personenschutzgründen nicht abschließend möglich. Es wurden Mückenfledermäuse, Zwerg- und Fransenfledermäuse immer wieder im Umfeld der Gebäude in den frühen Dämmerungsstunden gesichtet sowie Rauhautfledermaus und Abendsegler mindestens auf Nahrungssuche/ Jagd dokumentiert.

Bei den Begehungen wurde das Gelände auf Vorkommen und von Brutstätten/ Revierzentren der **Avifauna** untersucht. Es wurden zum Zeitpunkt der Begehung nachfolgende Arten dokumentiert. In der Tabelle sind die festgestellten Reviere festgehalten.



Brutvogelkartierung „Ehemaliger Bahndamm/ Bahnwerk“				
Artenliste Brutvögel				Anzahl
Status	Art dt. Bez.	Art lat. Bez.	Brutnachweis	Reviere
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Reviergesang, Flug, Ns	1
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Reviergesang	3
NG	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Nahrungssuche	1?
BV	Elster	<i>Pica pica</i>	Gesang, Flug	2 bis 3
BV	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Reviergesang	Min. 2
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Reviergesang	Min. 3
NG	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ruf, Nahrungssuche	1?
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Reviergesang, Ns	4
NG	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ruf	/
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Reviergesang	5
BV	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Reviergesang	1
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ruf, Flug	2
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Reviergesang	2
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Reviergesang	3

4. Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es konnten im Verlauf der Begehungen Artennachweise oder -hinweise erbracht werden, die das Vorkommen von unterschiedlichen Vogelarten, der Reptilienarten und von Fledermausarten bestätigen.

Nachfolgend wird die vorhabenbedingte Gefährdung der betroffenen Arten in gesammelter Betrachtung aufgeführt, da die geplante Maßnahme zu einem vollständigen Flächenverlust dementsprechenden Habitatverlust führt und sich die Betroffenheit der vorkommenden Tierarten stark ähnelt.

Beschreibung der Vorhabenrelevanz

- a) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 :
Zielartengruppe Avifauna/ Vogelarten

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit das gesamte Gelände komplett verändert: Gebäude sollen zwar „weitesgehend erhalten bleiben“ (Aussage Stadt NZ 10/2024), dennoch muss auch von Gebäudeabbrissen oder -modernisierungen und somit Biotopeingriffen gerechnet werden (genaue Planungen liegen dem verfassenden Büro in Bild und Schrift nicht vor). Es muss davon ausgegangen werden, dass Gehölze entfernt, Ablagerungen verbracht. Dieser



unterschiedlichen Strukturen stellen nachweislich nicht nur potenziell ganzjährig Habitate dar. Baumaßnahmen würden in dem Falle womöglich an verschiedenen Stellen im Baufeld zur Tötung von Vogelarten führen, wenn diese im Brutzeitraum umgesetzt würden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von vielfältigen Bautätigkeiten entstehen Störungen, die sich negativ auf die planungsrelevanten Arten auswirken, wenn diese im Brutzeitraum umgesetzt würden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, wird das Gelände so verändert, dass die verschiedenen Lebens- und Nahrungsstätten verloren gehen.

b) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 :
Zielartengruppe Fledermausarten

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit das gesamte Gelände komplett verändert, Gebäude könnten abgerissen oder modernisiert werden (Gebäude sollen zwar „weitesgehend erhalten bleiben“ (Aussage Stadt NZ 10/2024), dennoch muss auch von Gebäudeabrissen oder -modernisierungen und somit Biotopeingriffen gerechnet werden (genaue Planungen liegen dem verfassenden Büro in Bild und Schrift nicht vor)). In der Folge kann eine Tötung durch das Vorhaben ganzjährig nicht ausgeschlossen werden, da sich zur Sommerzeit verschiedentlich auch Fortpflanzungsquartiere vorfinden lassen, sich im Kellerbereich oder unter Ablagerungen ggf. auch Winterhabitate befinden – vielfältige weitere Strukturen auch Zwischenquartiere zu vermuten sind, sodass ganzjährig sensibel mit Blick auf diese Artengruppe vorgegangen werden sollte.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Durch die geplante Bau- und Abrisstätigkeit könnten Störungen hervorgerufen werden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, wird das Gelände so verändert, dass verschiedene Ruhe- und Vermehrungsstätten verloren gehen.

c) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 :
Zielartengruppe Herpetofauna/ Reptilienarten

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:



Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit das gesamte Gelände komplett verändert/ beräumt/ die Vegetation entfernt. Es ist nicht auszuschließen, das potenziell vorkommende Amphibien oder nachgewiesen Arten wie die Zauneidechse oder die Ringelnatter das Baufeld ganzjährig als saisonales Habitat nutzen oder lediglich zwischen zwei Habitaten queren und durch bauliche Aktivitäten getötet werden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Durch Befahrungen und Geländebewegungen würde die sensible Herpetofauna gestört und vergrämt werden.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, wird das Gelände so verändert, dass verschiedene Lebens- und Nahrungsstätten verloren gehen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen

Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß

§ 44 Abs. 1 - 3

Im Verlauf der Geländebegehung ist eine potenzielle Habitateignung für unterschiedliche Arten der Fledermausarten, der Vogelarten und der Herpetofauna festgestellt worden. Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, ist aufgrund des Vorkommens der unterschiedlichen Arten von Eingriffsfolgen bei einer neuerlichen Nutzung des Geländes auszugehen. Ein Beginn der Arbeiten ist jeweils außerhalb der Brutzeit (01.03. – 15.08.) und des Aktivitätszeitraumes der Reptilien 01.03. bis 1.10. eines jedes Jahres vorzunehmen. Ebenso würde der Teilrückbau/ die Modernisierung der Gebäude und ggf. die Fällung von Gehölzen in diesen Ausschlusszeiten die Beeinträchtigung von Fledermausarten minimieren, wenn die dann noch übrigen Gefahrenpunkte durch eine ökologische Baubegleitung überwacht würden. – So ist wäre z.B. per Vorabkontrolle ein winterlicher Besatz durch Fledermäuse abschließend zu prüfen – ggf. Maßnahmen in Rücksprache mit der UNB zu ergreifen, sollte ein Fund dokumentiert werden. Bezüglich der Herpetofauna ist ebenso im Verlauf der Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die in Rücksprache mit den zuständigen Behördenvertretern ggf. Maßnahmen entwickelt und umsetzt, die zum Schutz der vorkommenden Population beiträgt. Ggf. sollte (bei Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitäts- Wanderzeiten der Herpetofauna) ein Amphibienzaun aufgestellt und intensiv betreut werden, der die Querung des Baufeldes und damit verbundene Gefährdung verhindert.



Flächenbezogene Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen

Die Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben sieht aktuell die Installation von 35 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter (3 verschiedene Ausführungen aus Holzbeton) und 10 Nistkästen für Meisen und Rotkehlchen etc. vor, die an den Gebäuden auf dem Gelände angebracht werden. Die Installation von langlebigen Nisthilfen aus Holzbeton ist Voraussetzung. Ebenso gilt dies für die künstlichen Ruhe- und Vermehrungsstätten von Fledermäusen, die ebenfalls an den Gebäuden anzubringen sind. – Hier sollen 6 Fledermausbretter und 6 Fledermauskästen (ebenso unterschiedliche Ausführung wünschenswert) an den Gebäuden installiert werden. Eine ökologische Baubegleitung sollte die Installation zumindest begleiten dürfen und parallel zu den Arbeiten an den Gebäuden weiter jeweilige Abschnitte überprüfen dürfen, um ggf. die Maßnahmen gezielter anpassen zu können. Gewünscht wäre ein passendes Habitat für die Herpetofauna am Rande des Geländes zu schaffen.

Begleitende Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen auf dem gesamten Vorhabenbereich

-Entfällt-

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sollten alle in Kapitel 5 aufgezeigten Maßnahmen durchgeführt werden, entfällt eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens.



7. Zusammenfassung

Die Auftraggeberin hat aufgrund von in Aussicht stehenden Planungen die Untersuchungen hinsichtlich potentiell betroffener Artengruppen beauftragt. Dabei sind Artnachweise erbracht und potenzielle Eignungen für Arten der Anhänge II und IV nachgewiesen oder nicht ausgeschlossen worden. Die weitere Planung/ Entwicklung des Geländes sieht die Umgestaltung als Gewerbefläche und Bahngelände vor.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für die planungsrelevanten Arten vorgenommen. Durch diese projektbezogene Prüfung von möglicherweise vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten vorhabenbedingte und baubedingte Beeinflussungen der betrachteten Fauna ermittelt werden.

Für die ermittelten Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung in Gesamtbetrachtung anhand des § 44 (1) 1. bis 3. vorgenommen. Dabei wurden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommende und als planungsrelevant geltende Fauna festgestellt.

Hierzu zählt das möglicherweise Auftreten der baubedingten Tötung sowie die mögliche baubedingte Störung.

Zur Vermeidung/ Minimierung der Verbotstatbestände § 44 (1) 1. bis 3. wird empfohlen den Geländeumbau insbesondere den Beginn eingreifender Arbeiten jahreszeitlich anzupassen und in den Wintermonaten zu planen sowie durch eine Fachkraft aus dem Bereich des Naturschutzes betreuen zu lassen, die ggf. Maßnahmen gleitend in Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu entwickeln kann. Der Maßnahmenbeginn ist außerhalb der Brutzeit und Aktivitätszeitraumes der Reptilien vom 01.10. bis Ende Februar eines jeden Jahres einzuplanen.

Parallel werden ebenfalls Kompensationsmaßnahmen notwendig: Es sollen mindestens 35 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter (3 verschiedene Ausführungen aus Holzbeton) und 10 Nistkästen für Meisen und Rotkehlchen etc., die an den Gebäuden auf dem Gelände angebracht werden, auf dem Gelände installiert werden. Die Installation von langlebigen Nisthilfen aus Holzbeton ist Voraussetzung. Ebenso gilt dies für die künstlichen Ruhe- und Vermehrungsstätten von Fledermäusen, die ebenfalls an den Gebäuden anzubringen sind. – Hier sollen 6 Fledermausbretter und 6 Fledermauskästen (ebenso unterschiedliche Ausführung wünschenswert).

Es wird vorgeschlagen flächige Maßnahmen /ungestörte Rückzugsorte für potentiell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten zu schaffen. Es wurden keine Mauersegler und Rauchschwalben



nachgewiesen. – Grundsätzlich bestünde eine Eignung der Gebäude Nisthilfen zu installieren, wenn dies durch den Vorhabenträger freiwillig geleistet werden könnte.

Die dargestellten Ergebnisse sind sorgfältig, nach bestem Wissen und Gewissen erwogen worden. Eine unberechtigte Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung des Berichtes sowie der darin befindlichen Inhalte ist nicht gestattet.

Waren den 12.12.2024

8. Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung Heft 3, Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES - MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATSchAG) – VOM 23. FEBRUAR 2010

TRAUTNER, J. ET AL (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.



Weitere Quellen

www.umweltkarten-mv.de

Anhang Fotostrecke Gebäudekontrolle:





Fundort Zauneidechse und Ringelnatter:





Weitere Eindrücke im Freigelände im Verlaufe der Erfassungszeitraumes:







